

Studienreglement 2013
für den Bachelor-Studiengang
Pharmazeutische Wissenschaften
Departement Chemie und Angewandte Biowissenschaften

vom 20. August 2013⁽¹⁾

	Artikel
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1 – 9
2. Kapitel: Inhalt, Umfang und Gliederung des Studiengangs	10 – 19
3. Kapitel: Leistungskontrollen	20 – 31
4. Kapitel: Erteilung des Bachelor-Diploms	32 – 36
5. Kapitel: Schlussbestimmungen	37 – 40
Anhang Qualifikationsprofil	

Ausgabe: **30.06.2020 – 3**

¹ Ausgabe mit Änderungen gemäss Beschluss der Departementskonferenz D-CHAB vom 26.05.2014, gemäss Weisung der Rektorin vom 01.08.2016 (Umbenennung Pflichtwahlfach GESS) sowie gemäss Schulleitungsbeschluss vom 30.06.2020. Die vorliegende Reglementsausgabe (30.06.2020 – 3) ersetzt die vorangehende Ausgabe (01.08.2016 – 2).

Studienreglement 2013 für den Bachelor-Studiengang Pharmazeutische Wissenschaften

Departement Chemie und Angewandte Biowissenschaften

vom 20. August 2013 (Stand am 30. Juni 2020)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003²,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen am Departement Chemie und Angewandte Biowissenschaften der ETH Zürich (D-CHAB) das Bachelor-Diplom in Pharmazeutischen Wissenschaften erworben werden kann.

Art. 2 Akademischer Titel

¹ Die ETH Zürich verleiht für einen erfolgreich absolvierten Bachelor-Studiengang Pharmazeutische Wissenschaften (Studiengang) den akademischen Titel:

Bachelor of Science ETH in Pharmazeutischen Wissenschaften
(Abgekürzter Titel: BSc ETH Pharm. Wiss.).

² Die englische Bezeichnung des Titels lautet:

Bachelor of Science ETH in Pharmaceutical Sciences
(Abgekürzter Titel: BSc ETH Pharm. Sc).

³ Der Titel kann auch in der Kurzform „BSc ETH“ geführt werden.

² RSETHZ 201.021

Art. 3 Grundlegende Rechtserlasse

Dieses Studienreglement basiert auf den Bestimmungen der folgenden Rechtserlasse:

- a. Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 22. Mai 2012³ (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich);
- b. Verordnung der ETH Zürich über die Zulassung zu den Studien an der ETH Zürich vom 30. November 2010⁴ (Zulassungsverordnung ETH Zürich);
- c. Gesetze und Verordnungen des Bundes zu den universitären Medizinalberufen.

Art. 4 Vorlesungsverzeichnis

¹ Das D-CHAB legt in jedem Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

² Die Einzelheiten für die im Vorlesungsverzeichnis aufzuführenden Angaben sind in Art. 4 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁵ und in den diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁶ des Rektors/der Rektorin geregelt.

2. Abschnitt: Kreditsystem

Art. 5 Grundsatz

¹ Das Studium erfolgt nach einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist.

² Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien⁷ des Rektors/der Rektorin zum Kreditsystem.

Art. 6 Kreditpunkte und Berechnungsgrundlage

¹ Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen studentischen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.

² Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von rund 30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb eines KP erforderlich sind.

³ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁴ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

⁵ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁶ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

⁷ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

³ Das Curriculum wird so gestaltet, dass Vollzeit-Studierende durchschnittlich 60 KP pro Studienjahr erwerben können.

Art. 7 Zuordnung von Kreditpunkten zu Lerneinheiten

¹ Das D-CHAB ordnet allen von ihm selbst angebotenen Lerneinheiten eine bestimmte Anzahl KP zu.

² Gehört eine von der ETH Zürich angebotene Lerneinheit zum Curriculum mehrerer ETH-Studiengänge, so nimmt das Anbieter-Departement nach Absprache mit den Empfängern eine einheitliche Zuordnung der KP vor. Bei Uneinigkeit entscheidet der Rektor/die Rektorin.

³ Wird eine Lerneinheit von einer anderen Hochschule angeboten, so ist die betreffende Hochschule für die Zuordnung der KP zuständig.

Art. 8 Erteilung von Kreditpunkten

¹ KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note oder mit einem Notendurchschnitt von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

² Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

³ KP werden immer im vollen Umfange erteilt, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

⁴ Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der Leistungskontrolle gültigen Vorlesungsverzeichnis.

Art. 9 Erfassung, Kontrolle und Verwaltung

Das D-CHAB erfasst, kontrolliert und verwaltet die KP.

2. Kapitel: Inhalt, Umfang und Gliederung des Studiengangs

1. Abschnitt: Ausbildungsangebot, Umfang und Gliederung

Art. 10 Ausbildungsangebot

¹ Der Studiengang vermittelt die Grundlagen in den Kernbereichen der Pharmazie, abgestützt auf eine breite Ausbildung in Mathematik, Physik, Biologie und Chemie. Die Ausbildung soll die Studierenden primär dazu befähigen, das Studium in anspruchsvollen Master-Studiengängen fortsetzen und abschliessen zu können.

² Das Ausbildungsangebot des Studiengangs berücksichtigt den schweizerischen Lernzielkatalog Pharmazie und ermöglicht es den Studierenden, nach erfolgreichem Abschluss des Master-Studiums in Pharmazeutischen Wissenschaften bzw. Pharmazie die eidgenössische Prüfung in Pharmazie zu absolvieren (Erwerb des eidgenössischen Diploms für Apothekerinnen und Apotheker).

Art. 11 Umfang, Dauer und Studienzeitbeschränkung

¹ Für den Erwerb des Bachelor-Diploms sind mindestens 180 KP nach Massgabe von Art. 32 erforderlich.

² Der Studiengang ist auf eine Regelstudienzeit von drei Jahren ausgerichtet. Er beginnt mit einem Basisjahr, das mit der Basisprüfung abgeschlossen wird. Daran anschliessend folgen das zweite und dritte Studienjahr mit den entsprechenden Prüfungen und anderen Arten der Leistungskontrolle.

³ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt fünf Jahre. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Rektor/die Rektorin auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die zulässige Studiendauer verlängern.

Art. 12 Unterrichtssprache

Lerneinheiten und die dazugehörenden Leistungskontrollen des Studiengangs werden in der Regel auf Deutsch oder Englisch durchgeführt. Für die Unterrichtssprache gelten die diesbezüglichen Weisungen⁸ des Rektors/der Rektorin.

Art. 13 Zulassung zu Lerneinheiten

Für die Belegung einer Lerneinheit können besondere Zulassungsvoraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

⁸ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 14 Wegleitung und Studienablauf

Das D-CHAB bietet eine Wegleitung zum Studiengang an, die eine detaillierte Übersicht über den Ablauf des Studiums enthält. Die Wegleitung wird auf der Website des Studiengangs veröffentlicht.

Art. 15 Anrechnung von Studienleistungen bei der Zulassung

Werden Studierende aus anderen Hochschulen oder aus anderen Studiengängen der ETH Zürich zum Studiengang zugelassen, so entscheidet der Rektor/die Rektorin auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors über die Anrechnung oder Nichtanrechnung bereits erbrachter Studienleistungen. Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung. Die Einzelheiten sind in der diesbezüglichen Weisung⁽⁹⁾ der Schulleitung geregelt.

Art. 16 Mobilitätsstudium (ETH-Bachelor-Studierende)

¹ Die Studierenden können im Laufe des Bachelor-Studiums – nach bestandener Basisprüfung – während ein oder zwei Semestern KP an anderen universitären Hochschulen erwerben (Mobilitäts-KP). Die Voraussetzungen für die Teilnahme an einem Austauschprogramm der ETH Zürich werden in geeigneter Weise, insbesondere auf der Website des Studiengangs, veröffentlicht.

² Gehören Lerneinheiten anderer Hochschulen zum Curriculum des Studiengangs, so gelten die entsprechenden KP nicht als Mobilitäts-KP.

³ Für einen Mobilitätsaufenthalt stellen die Studierenden im Voraus und in Zusammenarbeit mit der Mobilitätsberatung des Studiengangs schriftlich ein verbindliches Studienprogramm zusammen. Darin werden auch die KP festgehalten, die an der Gasthochschule erarbeitet werden sollen. Das Studienprogramm bedarf der Genehmigung des Studiendirektors/der Studiendirektorin⁽¹⁰⁾.

⁴ Über die Anrechnung von Mobilitäts-KP entscheidet der Studiendirektor/die Studiendirektorin. Für die Handhabung der Leistungsnachweise gelten die Bestimmungen von Art. 16 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽¹¹⁾ und die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽¹²⁾ des Rektors/der Rektorin.

⁵ Für Fragen zur Mobilität steht die Mobilitätsberatung des Studiengangs zur Verfügung.

⁹ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹⁰ Auf den 01.08.2015 erfolgte die Umbenennung des „Studiendelegierten“ in „Studiendirektor“ (gemäss Art. 45 Abs. 1 Bst. f der Organisationsverordnung ETH Zürich). Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

¹¹ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹² Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 17 Zulassung zum Master-Studium

¹ Das Bachelor-Diplom in Pharmazeutischen Wissenschaften der ETH Zürich ermöglicht die auflagenfreie Zulassung zu den Master-Studiengängen Pharmazeutische Wissenschaften bzw. Pharmazie sowie Pharmaceutical Sciences der ETH Zürich

² Die Voraussetzungen für die Zulassung zu anderen Master-Studiengängen der ETH Zürich sowie die Einzelheiten des Zulassungsverfahrens sind in den entsprechenden Studienreglementen geregelt.

2. Abschnitt: Lehrgebiete und Gliederung nach Kategorien

Art. 18 Gliederung nach Kategorien

¹ Der Erwerb des Bachelor-Diploms in Pharmazeutischen Wissenschaften erfordert Studienleistungen in den nachstehend aufgeführten Kategorien. Die in jeder Kategorie und Unterkategorie erforderliche Mindestanzahl KP ist in Art. 32 festgelegt.

- a. Fächer des Basisjahres
 1. Fächer der Basisprüfung,
 2. Weitere Fächer des Basisjahres;
- b. Fächer des zweiten Studienjahres
 1. Kernfächer des zweiten Studienjahres,
 2. Kompensationsfächer,
 3. Praktika des zweiten Studienjahres;
- c. Fächer des dritten Studienjahres
 1. Kernfächer des dritten Studienjahres,
 2. Kompensationsfächer,
 3. Praktika des dritten Studienjahres;
- d. Wissenschaft im Kontext⁽¹³⁾.

² Das D-CHAB ordnet die Lerneinheiten den einzelnen Kategorien und Unterkategorien nach Abs. 1 zu und legt dies im Vorlesungsverzeichnis fest.

Art. 19 Übersicht über die Kategorien

¹ Fächer des Basisjahres

Im Basisjahr werden schwergewichtig die naturwissenschaftlichen Grundlagen vermittelt. Die Einzelheiten für die Basisprüfung sind in Art. 26 – 28 geregelt, die Einzelheiten für die Leistungskontrollen in den weiteren Fächern des Basisjahres in Art. 29.

¹³ Umbenennung der Kategorie, in Kraft seit Herbstsemester 2016 (*frühere Bezeichnung: „Pflichtwahlfach Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften [GESS]“*). Diese Umbenennung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

² **Fächer des zweiten Studienjahres**

- a. Die **Kernfächer des zweiten Studienjahres** vermitteln weitere naturwissenschaftliche Grundlagen, ergänzt durch medizinische Grundlagen. Des Weiteren beginnt die Lehre in den pharmazeutischen Kernfächern. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 30 geregelt.
- b. Die **Praktika des zweiten Studienjahres** dienen der experimentellen Vertiefung der im zweiten Studienjahr vermittelten Grundlagen. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 31 geregelt.

³ **Fächer des dritten Studienjahres**

- a. Die **Kernfächer des dritten Studienjahres** vermitteln das pharmazeutische Grundwissen. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 30 geregelt.
- b. In den **Praktika des dritten Studienjahres** werden unter einem interdisziplinären Ansatz pharmaziespezifische Arbeiten im Labor durchgeführt. Sie dienen der Ergänzung und Vertiefung des im dritten Studienjahr vermittelten pharmazeutischen Grundwissens. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 31 geregelt.

⁴ **Kompensationsfächer**

Wenn in den Kernfächern des zweiten und dritten Studienjahres wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen die maximal mögliche Anzahl KP nicht erreicht wird, so bieten die Kompensationsfächer die Möglichkeit, fehlende KP kompensieren zu können. Die Anzahl kompensierbarer KP ist beschränkt. Die Einzelheiten für die Kompensation sind in Art. 32 Abs. 3 – 5 geregelt, die Einzelheiten für die Leistungskontrollen in Art. 30.

⁵⁽¹⁴⁾ **Wissenschaft im Kontext**

Die Studierenden müssen Lerneinheiten aus dem Kursprogramm „Wissenschaft im Kontext“ absolvieren. Die Einzelheiten sind in der Weisung zum Kursprogramm „Wissenschaft im Kontext“⁽¹⁵⁾ geregelt, die Bestimmungen für die Leistungskontrollen sind in Art. 30 dieses Studienreglements aufgeführt. Da in diesem Studiengang bestimmte Lerneinheiten aus den Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften obligatorisch zu belegen sind, müssen weniger als die in anderen Studiengängen minimal erforderlichen 6 KP erworben werden.

¹⁴ Eingefügt gemäss Beschluss der Departementskonferenz D-CHAB vom 26.05.2014, in Kraft seit Herbstsemester 2014. Gültig für alle Studierenden, die nach diesem Studienreglement studieren.

¹⁵ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

3. Kapitel: Leistungskontrollen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 20 Leistungsbewertung

Die in einer Prüfung erbrachte Leistung wird mit einer Note bewertet. Die in anderen Leistungskontrollen erbrachte Leistung wird mit einer Note oder mit dem Prädikat „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.

Art. 21 Zulassung zu Leistungskontrollen

Für die Zulassung zu Leistungskontrollen können Voraussetzungen vorgesehen werden. Soweit diese nicht in diesem Studienreglement festgelegt sind, werden sie von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

Art. 22 Anmeldung zu und Abmeldung von Leistungskontrollen

¹ Für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Leistungskontrollen an der ETH Zürich gilt:

- a. handelt es sich um Sessionsprüfungen oder um Semesterendprüfungen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽¹⁶⁾ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽¹⁷⁾ des Rektors/der Rektorin;
- b. handelt es sich um andere Leistungskontrollen, so erfolgt die An- und Abmeldung in der Regel direkt beim Dozenten/bei der Dozentin.

² Handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 23 Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch, verspätete Abgabe, Nichtabgabe

Im Zusammenhang mit Leistungskontrollen gelten für Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch sowie verspätete Abgabe oder Nichtabgabe die folgenden Bestimmungen:

- a. handelt es sich um Leistungskontrollen an der ETH Zürich, so gelten dafür die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽¹⁸⁾ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽¹⁹⁾ des Rektors/der Rektorin;
- b. handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen Hochschulen, so gelten dafür die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

¹⁶ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁷ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹⁸ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁹ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

Art. 24 Mitteilung der Studienresultate, Unstimmigkeiten

¹ Die Studierenden können alle Leistungsbewertungen über Internet in der entsprechenden Applikation der ETH Zürich einsehen. Den Studierenden wird jeweils per E-Mail mitgeteilt, für welche absolvierten Leistungskontrollen die Bewertungen neu einsehbar sind.

² In jeder Mitteilung wird erläutert, wie bei allfälligen Unstimmigkeiten bezüglich der neu einsehbaren Leistungsbewertungen vorzugehen ist.

Art. 25 Unredliches Handeln

Die Sanktionen für unredliches Handeln bei Leistungskontrollen richten sich nach der Disziplinarordnung ETH Zürich vom 2. November 2004⁽²⁰⁾.

2. Abschnitt: Basisprüfung und weitere Leistungskontrollen im Basisjahr

Art. 26 Prüfungsfächer der Basisprüfung und Notengewichte

¹ In der Basisprüfung werden die Lerneinheiten der Unterkategorie „Fächer der Basisprüfung“ geprüft.

² Die Basisprüfung umfasst je eine Prüfung in den nachstehenden Prüfungsfächern. Die Modalitäten der einzelnen Prüfungen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt. Die Prüfungen werden wie folgt zu einem zusammengefasst:

<i>Prüfungsfach</i>	<i>Notengewicht</i>
– Einführung in die pharmazeutischen Wissenschaften I und II	6
– Mathematik I und II	8
– Informatik	3
– Allgemeine Chemie	5
– Organische Chemie I und II	8
– Grundlagen der Biologie I	6
– Grundlagen der Biologie II	6
– Physik	5
– Statistik	4

²⁰ SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

Art. 27 Zeitpunkt und Fristen der Basisprüfung

¹ Die Basisprüfung muss, einschliesslich einer allfälligen Wiederholung, innerhalb von zwei Jahren ab Studienbeginn abgelegt werden.

² Der erste Versuch muss in der Sommerprüfungssession unmittelbar am Ende des Basisjahres oder spätestens in der darauf folgenden Winterprüfungssession erfolgen.

³ Die zur Basisprüfung gehörenden Prüfungen müssen gesamthaft in derselben Prüfungssession abgelegt werden.

⁴ Für eine allfällige Verlängerung der in Abs. 1 und 2 aufgeführten Fristen gelten die Bestimmungen von Art. 24 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽²¹⁾ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽²²⁾ des Rektors/der Rektorin.

Art. 28 Ergebnis und Wiederholung der Basisprüfung

¹ Die Basisprüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt der gewichteten Noten der dazugehörenden Prüfungen mindestens 4 beträgt.

² Eine nicht bestandene Basisprüfung kann nur einmal wiederholt werden. Die Wiederholung umfasst die gesamte Basisprüfung.

³ Eine bestandene Basisprüfung kann nicht wiederholt werden.

Art. 29 Weitere Fächer des Basisjahres

¹ Zu jeder Lerneinheit der Unterkategorie „Weitere Fächer des Basisjahres“ gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

³ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die erbrachte Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

⁴ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.

⁵ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

²¹ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

²² Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

3. Abschnitt: Weitere Leistungskontrollen im Bachelor-Studium

Art. 30 Kernfächer des zweiten und dritten Studienjahres, Kompensationsfächer, Wissenschaft im Kontext

¹ ⁽²³⁾ Zu jeder Lerneinheit der Unterkategorien „Kernfächer des zweiten bzw. des dritten Studienjahres“ und „Kompensationsfächer“ sowie zu jeder Lerneinheit der Kategorie „Wissenschaft im Kontext“ gehört eine Leistungskontrolle.

² Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich, so werden die Modalitäten der Leistungskontrolle im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

³ Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten der Leistungskontrolle fest.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die erbrachte Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

⁵ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement oder die anbietende Hochschule keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.

⁶ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

⁷ Für endgültig, d.h. zweimal nicht bestandene Kernfächer des zweiten und dritten Studienjahres bestehen in beschränktem Umfang Kompensationsmöglichkeiten. Die Einzelheiten sind in Art. 32 Abs. 3 – 5 geregelt.

Art. 31 Praktika des zweiten und dritten Studienjahres

¹ Zu jedem Praktikum des zweiten und dritten Studienjahres gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt.

³ Ein Praktikum wird mit dem Prädikat „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

⁴ Ein nicht bestandenes Praktikum kann nur einmal wiederholt werden.

⁵ Ein bestandenes Praktikum kann nicht wiederholt werden.

²³ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz D-CHAB vom 26.05.2014, in Kraft seit Herbstsemester 2014. Gültig für alle Studierenden, die nach diesem Studienreglement studieren.

4. Kapitel: Erteilung des Bachelor-Diploms

1. Abschnitt: Kreditpunkte je Kategorie und Diplomantrag

Art. 32 Kreditpunkte je Kategorie

¹ Die für das Bachelor-Diplom minimal erforderlichen 180 KP sind in den nachstehend aufgeführten Kategorien und Unterkategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben. Weitere Einzelheiten sind in Abs. 2 – 5 geregelt.

- a. **Fächer des Basisjahres** **64 KP**
 - 1. Fächer der Basisprüfung (51 KP)
 - 2. Weitere Fächer des Basisjahres (13 KP)
- b. **Fächer des zweiten Studienjahres** **63 KP**
 - 1. Kernfächer des zweiten Studienjahres (36 – 43 KP)
 - 2. Kompensationsfächer (--)
 - 3. Praktika des zweiten Studienjahres (20 KP)
- c.⁽²⁴⁾ **Fächer des dritten Studienjahres** **51 KP**
 - 1. Kernfächer des dritten Studienjahres (30 – 34 KP)
 - 2. Kompensationsfächer (--)
 - 3. Praktika des dritten Studienjahres (17 KP)
- d.⁽²⁵⁾ **Wissenschaft im Kontext** **2 KP**

² Von den erforderlichen 64 KP in der Kategorie „Fächer des Basisjahres“ (Abs. 1 Bst. a) müssen:

- a. 51 KP aus der Unterkategorie „Fächer der Basisprüfung“; und
- b. 13 KP aus der Unterkategorie „Weitere Fächer des Basisjahres“ stammen.

³ Für die insgesamt erforderlichen 63 KP in der Kategorie „Fächer des zweiten Studienjahres“ (Abs. 1 Bst. b) gilt:

- a. *Unterkategorie „Kernfächer des zweiten Studienjahres“*: Es muss jedes Kernfach absolviert und die zugehörige Leistungskontrolle abgelegt werden. Dabei müssen mindestens 36 KP von möglichen 43 KP erworben werden. Werden wegen endgültigem, d.h. zweimaligem Nichtbestehen von Leistungskontrollen mindestens 36 KP, aber weniger als 43 KP erworben, so müssen die fehlenden KP in der Unterkategorie „Kompensationsfächer“ erworben werden. Es können maximal 7 KP kompensiert werden.
- b. *Unterkategorie „Praktika des zweiten Studienjahres“*: Es müssen 20 KP in dieser Unterkategorie erworben werden. Es bestehen keine Kompensationsmöglichkeiten.

²⁴ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz D-CHAB vom 26.05.2014, in Kraft seit Herbstsemester 2014. Gültig für alle Studierenden, die nach diesem Studienreglement studieren.

²⁵ Eingefügt gemäss Beschluss der Departementskonferenz D-CHAB vom 26.05.2014, in Kraft seit Herbstsemester 2014. Gültig für alle Studierenden, die nach diesem Studienreglement studieren. Zur Umbenennung der LE-Kategorie auf HS 2016 siehe Art. 18 Abs. 1 Bst. d.

⁴ (26) Für die insgesamt erforderlichen 51 KP in der Kategorie „Fächer des dritten Studienjahres“ (Abs. 1 Bst. c) gilt:

- a. *Unterkategorie „Kernfächer des dritten Studienjahres“*: Es muss jedes Kernfach absolviert und die zugehörige Leistungskontrolle abgelegt werden. Dabei müssen mindestens 30 KP von möglichen 34 KP erworben werden. Werden wegen endgültigem, d.h. zweimaligem Nichtbestehen von Leistungskontrollen mindestens 30 KP, aber weniger als 34 KP erworben, so müssen die fehlenden KP in der Unterkategorie „Kompensationsfächer“ erworben werden. Es können maximal 4 KP kompensiert werden.
- b. *Unterkategorie „Praktika des dritten Studienjahres“*: Es müssen 17 KP in dieser Unterkategorie erworben werden. Es bestehen keine Kompensationsmöglichkeiten.

⁵ Die als Kompensationsfach wählbaren Lerneinheiten werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt. Der Studiendirektor/die Studiendirektorin kann auf begründetes Gesuch hin auch andere Lerneinheiten als Kompensationsfach bewilligen.

Art. 33 Diplomantrag

¹ Nach Erfüllung der in Art. 32 festgelegten Anforderungen können die Studierenden die Erteilung des Bachelor-Diploms beantragen. Der Diplomantrag muss innerhalb von fünf Jahren ab Beginn des Bachelor-Studiums gestellt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Rektor/die Rektorin auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die Frist für den Diplomantrag verlängern.

² Im Diplomantrag sind die Studienleistungen aus den Kategorien und Unterkategorien nach Art. 32 anzugeben, die in das Zeugnis aufgenommen werden sollen. In jeder Kategorie und Unterkategorie muss die Summe der KP die in Art. 32 festgelegten Minima erreichen.

³ Die durch das Absolvieren einer Lerneinheit erworbenen KP dürfen weder geteilt noch innerhalb dieses Studiengangs mehrfach angerechnet werden.

⁴ Für das Bachelor-Diplom können im Zeugnis insgesamt maximal 190 KP angerechnet werden. Alle weiteren Studienleistungen werden auf dem Beiblatt zum Zeugnis aufgeführt.

⁵ KP, die für den Erwerb des Bachelor-Diploms angerechnet werden, dürfen für den allfälligen Erwerb eines ETH-Master-Diploms nicht ein zweites Mal angerechnet werden. Für den Erwerb eines Master-Diploms einer anderen Hochschule gelten die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

²⁶ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz D-CHAB vom 26.05.2014, in Kraft seit Herbstsemester 2014. Gültig für alle Studierenden, die nach diesem Studienreglement studieren.

2. Abschnitt: Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

Art. 34 Dokumente

Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält drei Dokumente: ein Zeugnis (Academic Record), eine Urkunde und ein Diploma Supplement.

Art. 35 Zeugnis

¹ Das Zeugnis gilt als Ausweis über den bestandenen Bachelor-Abschluss.

² Im Zeugnis werden aufgeführt:

- a. die im Diplomantrag nach Art. 33 Abs. 2 aufgeführten Studienleistungen, einschliesslich Noten und weitere Leistungsbewertungen; und
- b. die Abschlussnote, errechnet als gewichtetes Mittel der im Diplomantrag aufgeführten Noten mit den dazugehörigen KP als Gewichten.

³ Auf einem Beiblatt zum Zeugnis werden aufgeführt:

- a. die Bewertungen von nicht bestandenen Leistungskontrollen der Unterkategorien „Kernfächer des zweiten Studienjahres“ und „Kernfächer des dritten Studienjahres“ (Art. 32 Abs. 1 Bst. b und c); und
- b. alle weiteren Studienleistungen nach Massgabe der diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽²⁷⁾ des Rektors/der Rektorin.

⁴ Das D-CHAB erfasst, kontrolliert und verwaltet die Noten sowie die weiteren Leistungsbewertungen und erteilt den Auftrag zum Druck der Zeugnisse.

Art. 36 Urkunde und Diploma Supplement

¹ Die Einzelheiten für die Urkunde sind in Art. 28 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽²⁸⁾ geregelt.

² Das Diploma Supplement (Diplomzusatz) ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses.

²⁷ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

²⁸ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

5. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 37 Endgültiges Nichtbestehen, Ausschluss aus dem Studiengang

¹ Der Studiengang gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die Bedingungen für den Erwerb des Bachelor-Diploms (erforderliche Anzahl KP nach Massgabe von Art. 32 oder allfällige weitere Bedingungen) nicht mehr erfüllt werden können wegen:

- a. Nichtbestehens von Leistungskontrollen; *oder*
- b. Nichteinhaltens von Studienfristen⁽²⁹⁾.

² Das endgültige Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang.

Art. 38 Leistungsüberblick bei Ausschluss oder Abbruch des Studiums

Wer vor dem Erwerb des Bachelor-Diploms aus dem Studiengang ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält auf Wunsch einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

Art. 39 Sonderfälle

Der Studiendirektor/die Studiendirektorin regelt Fälle, die von diesem Studienreglement oder die von anderen einschlägigen Verordnungen und Weisungen nicht oder nicht ausreichend erfasst werden.

Art. 40 Inkrafttreten⁽³⁰⁾

¹ Dieses Studienreglement tritt auf Beginn des Herbstsemesters (HS) 2013 in Kraft.

² Es gilt für Studierende, die im Zeitraum HS 2013 bis und mit Frühjahrssemester (FS) 2020 in diesen Studiengang eingetreten sind. Hierzu gehören auch Wiedereintritte und Studiengangwechsel in diesen Studiengang während dieses Zeitraums. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Abs. 3–5.

³ Wer im HS 2019 in diesen Studiengang eingetreten ist, kann oder muss das Studium ab HS 2020 nach dem neuen Studienreglement 2020⁽³¹⁾ fortsetzen. Es gelten die folgenden Bestimmungen:⁽³²⁾

²⁹ Als Studienfristen gelten die Frist für das Ablegen einer Leistungskontrolle, eine individuelle Terminaufgabe und die maximal zulässige Studiendauer.

³⁰ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 30.06.2020, in Kraft seit Herbstsemester 2020.

³¹ RSETHZ 323.1.0500.12

³² Die Bestimmungen richten sich nach den Vorgaben der Weisung der Rektorin zu den „Massnahmen in der Lehre wegen der Coronavirus-Pandemie“ (Ausgabe 3, Stand am 24.04.2020).

- a. Wer in der Prüfungssession Sommer 2020 nicht zum ersten Versuch der Basisprüfung antritt und auf Gesuch hin das Basisjahr freiwillig wiederholt (d. h. erneutes Absolvieren des ersten und zweiten Semesters), muss ab HS 2020 das Studium gemäss den Bestimmungen des Studienreglements 2020 fortsetzen. Der Reglementswechsel ist obligatorisch.
- b. Wer in der Prüfungssession Sommer 2020 den ersten Versuch der Basisprüfung nicht besteht (automatische Annullation), kann auf Gesuch hin ab HS 2020 das Studium gemäss den Bestimmungen des Studienreglements 2020 fortsetzen.
- c. Bei einem Reglementswechsel nach Bst. a und b werden die ursprünglichen Bedingungen wiederhergestellt. Für diese Studierenden gilt demnach:
 1. ihnen stehen für den Basisprüfungsblock 1 und den Basisprüfungsblock 2 je zwei Versuche zu;
 2. ihnen steht für die Basisprüfung eine Frist von vier Semestern zu; und
 3. ihnen steht die maximal zulässige Studiendauer von zehn Semestern zu.

⁴ Wer vor dem HS 2019 in diesen Studiengang eingetreten ist, die Basisprüfung im ersten Versuch nicht bestanden hat und in der Prüfungssession Sommer 2020 die Wiederholung der Basisprüfung nicht besteht (automatische Annullation) oder nicht zur Wiederholung antritt, kann auf Gesuch hin das Studium ab HS 2020 nach dem Studienreglement 2020 fortsetzen. Für Studierende, die einen solchen Reglementswechsel vornehmen, gilt:⁽³³⁾

- a. ihnen steht für den Basisprüfungsblock 1 und den Basisprüfungsblock 2 je ein Versuch zu;
- b. ihnen steht für die Basisprüfung eine Frist von zwei Semestern zu (d. h. HS 2020 und FS 2021); und
- c. ihnen steht die maximal zulässige Studiendauer von zehn Semestern zu.

⁵ Die Studiendirektorin/der Studiendirektor entscheidet in Absprache mit den Akademischen Diensten des Rektorats – und unter Berücksichtigung der von den betroffenen Studierenden bereits erbrachten Studienleistungen – über sämtliche Sonderfälle betreffend Zuweisung zum Studienreglement. Hierzu gehören insbesondere Wiedereintritte und Studiengangwechsel in diesen Studiengang oder Reglementswechsel ab HS 2020.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Ralph Eichler

Der Generalsekretär: Hugo Bretscher

³³ Die Bestimmungen richten sich nach den Vorgaben der Weisung der Rektorin zu den „Massnahmen in der Lehre wegen der Coronavirus-Pandemie“ (Ausgabe 3, Stand am 24.04.2020).

Anhang

zum Studienreglement 2013 für den
Bachelor-Studiengang Pharmazeutische Wissenschaften

Qualifikationsprofil

(English version, please see below)

Einleitung

Der Bachelor-Studiengang Pharmazeutische Wissenschaften ist ein naturwissenschaftlich orientiertes Studium, in dessen Zentrum das Arzneimittel steht. Durch den Erwerb von breiten naturwissenschaftlichen Kenntnissen schaffen sich die Studierenden die Grundlagen für das Verständnis der Pharmazeutischen Wissenschaften. Diese beinhalten die wesentlichen Prinzipien, Methoden und Techniken rund um die Entwicklung, Herstellung, Wirkungsweise und Anwendung von Arzneimitteln. Die Lehre folgt dem aktuellen Stand der Forschung und wird durch ausgedehnte Laborpraktika ergänzt. Das Bachelor-Diplom berechtigt zum Übertritt in die Master-Studiengänge Pharmazie oder Pharmazeutische Wissenschaften der ETH Zürich. Die Berufsbefähigung wird erst mit dem Master-Abschluss erreicht.

Fachspezifisches Wissen und Verständnis

Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelor-Abschluss in Pharmazeutischen Wissenschaften

- haben Grundkenntnisse in Mathematik, Physik, Statistik und Informatik;
- besitzen vertieftes Wissen in Chemie, Biologie, Anatomie, Physiologie und Pathophysiologie des Menschen;
- kennen und verstehen die wissenschaftlichen Grundlagen für die Erforschung, Entwicklung, Herstellung, Analyse und Wirkungsweise von synthetischen und pflanzlichen Arzneistoffen sowie von geeigneten Darreichungsformen.

Fertigkeiten

Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelor-Abschluss in Pharmazeutischen Wissenschaften sind in der Lage:

- naturwissenschaftliche Grundlagenkenntnisse und Arbeitsweisen zur Lösung theoretischer und praktischer pharmazeutischer Fragestellungen anzuwenden;
- verschiedene Konzepte und Prinzipien der pharmazeutischen Grundlagenwissenschaften zum Verständnis und für die Beurteilung von medizinisch-pharmazeutischen Fragestellungen anzuwenden;
- wissenschaftliche Literaturrecherchen durchzuführen;
- für ihr Fachgebiet wesentliche Labortechniken kompetent anzuwenden.

Selbst- und Sozialkompetenzen

Absolventinnen und Absolventen mit einem Bachelor-Abschluss in Pharmazeutischen Wissenschaften sind fähig:

- verschiedene Kommunikations- und Informationsmedien zu nutzen und deren Inhalte kritisch zu beurteilen;
- wissenschaftliche Sachverhalte schriftlich und mündlich darzulegen;
- in grösseren (interdisziplinären, gesellschaftlichen) Zusammenhängen zu denken und ethische Aspekte des Fachgebiets zu erkennen;
- im Team zu arbeiten.

Qualification profile

Introduction

The Bachelor's degree programme in Pharmaceutical Sciences is a scientific degree programme which focuses on pharmaceutical drugs. It imparts the broad scientific foundation required for an understanding of pharmaceutical sciences. These in turn address the basic principles, methods and techniques surrounding the development, manufacture, modes of functioning and application of drugs. Programme teaching is aligned with state-of-the-art research and is augmented by extended laboratory practicals. The Bachelor's degree entitles the holder to progress to an ETH Zurich Master's degree programme in Pharmacy or Pharmaceutical Sciences. Only with the Master's degree is the holder professionally qualified.

Domain-specific knowledge and understanding

Graduates with a Bachelor's degree in Pharmaceutical Sciences

- *have basic knowledge of mathematics, physics, statistics and computer science;*
- *have in-depth knowledge of chemistry, biology, anatomy, physiology and human pathophysiology;*
- *know and understand the scientific foundations serving the research, development, manufacture, analysis and mode of functioning of synthetic and plant-based pharmaceutical drugs, and suitable forms of dosage.*

Skills

Graduates with a Bachelor's degree in Pharmaceutical Sciences are able to

- *apply basic scientific knowledge and working methods to solve theoretical and practical pharmaceutical problems;*
- *apply various concepts and principles of pharmaceutical science to understand and evaluate medical-pharmaceutical problems;*
- *conduct scientific literature research;*
- *competently apply the main laboratory techniques of their discipline.*

Personal and social competences

Graduates with a Bachelor's degree in Pharmaceutical Sciences are able to

- *use various types of communications and information media and critically assess their content;*
- *present scientific information in written and oral form;*
- *think in terms of broad interconnections (interdisciplinary, social) and recognise the ethical aspects of their discipline;*
- *work in teams.*